



Verkündungsblatt

Nr.: 4/2012

Datum: 16.05.2012

	Inhalt	Seite
03.05.2012	Satzung zur Regelung des Zulassungsverfahrens für Studiengänge im Dialogorientierten Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung durch die Friedrich-Schiller-Universität Jena (FSU-Serviceverfahrensatzung) vom 3. Mai 2012.....	172

**Satzung zur Regelung des Zulassungsverfahrens für Studiengänge
im Dialogorientierten Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung
durch die Friedrich-Schiller-Universität Jena
(FSU-Serviceverfahrensatzung)
vom 3. Mai 2012**

Aufgrund des § 13 Abs. 2 des Thüringer Hochschulzulassungsgesetzes - ThürHZG - vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2011 (GVBl. S. 87) in Verbindung mit § 35a der Thüringer Vergabeverordnung -ThürVVO - vom 18. Juni 2009 (GVBl. S. 485), zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Thüringer Vergabeverordnung vom 17.04.2012 (GVBl. S. 134) in Verbindung mit §§ 3 Abs. 1 und 33 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes - ThürHG - vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität (FSU) Jena die folgende Satzung zur Regelung des Zulassungsverfahrens für Studiengänge im Dialogorientierten Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung (FSU-Serviceverfahrensatzung). Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Satzung am 17.04.2012 beschlossen.
Das Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat die Satzung am 11. Mai 2012 unter dem Geschäftszeichen 41-5515-39 genehmigt.

**§ 1
Anwendungsbereich**

(1) Diese Satzung regelt die hochschulspezifischen Einzelheiten des Dialogorientierten Serviceverfahrens an der Friedrich-Schiller-Universität (FSU) Jena, soweit die Studiengänge in das Dialogorientierte Serviceverfahren der Stiftung nach § 13 ThürHZG einbezogen sind.

(2) Die an der FSU Jena einbezogenen Studiengänge ergeben sich aus der Anlage 1 dieser Satzung.

(3) Für die in Anlage 1 benannten Studiengänge beauftragt die FSU Jena die Stiftung für Hochschulzulassung mit der Durchführung des Dialogorientierten Serviceverfahrens; insbesondere mit der Durchführung des Mehrfachzulassungsabgleichs, sowie mit der Erstellung und Versendung von Zulassungs-, Rückstellungs- und Ablehnungsbescheiden.

§ 2 Zulassungsantrag

(1) Der Zulassungsantrag ist elektronisch über das Webportal der FSU Jena zu übermitteln.

(2) Neben dem ausgedruckten und unterschriebenen Antragsformular ist der FSU Jena bis zum Ablauf der in § 26 ThürVVO genannten Fristen (Ausschlussfrist) eine einfache Kopie des Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung einzureichen.

§ 3 Losverfahren

Werden Clearingverfahren durchgeführt und sind nach Abschluss des Clearingverfahrens in einem Studiengang noch freie Studienplätze verfügbar oder werden Studienplätze wieder verfügbar, führt die FSU Jena ein Losverfahren gemäß § 27 Abs. 7 ThürVVO durch. Detaillierte Angaben für den Ablauf des Losverfahrens, insbesondere zu Form und Frist der Antragstellung, werden spätestens zwei Wochen vor Beginn der Antragsfrist in geeigneter Weise bekannt gemacht sowie unter www.uni-jena.de/losverfahren.html mitgeteilt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft und findet erstmalig auf das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2012/2013 Anwendung.

Jena, den 03. Mai 2012

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Anlage 1 (zu § 1 Abs. 2 FSU-Serviceverfahrensatzung)

In das Dialogorientierte Serviceverfahren bei der Stiftung für Hochschulzulassung sind folgende Studiengänge einbezogen:

- Biogeowissenschaften (Bachelor of Science)
- Bioinformatik (Bachelor of Science)